

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ibisch GmbH

Fassung für Werkleistungen einschließlich Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung, sofern vereinbart.

Konsolidierte AGB-Werkvertragsfassung

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“). Diese AGB gelten nur, sofern der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge über Werkleistungen, insbesondere Produktions-, Fertigungs-, Bearbeitungs-, Montage- und sonstige Leistungen mit werkvertraglichem Erfolg („Werk“), einschließlich damit verbundener Liefer- und Nebenleistungen. Soweit im Einzelfall ein Werklieferungsvertrag im Sinne von § 650 BGB vorliegt, gelten die einschlägigen kaufrechtlichen Vorschriften ergänzend. Diese AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen beziehungsweise der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir erneut einzelfallbezogen auf sie hinweisen müssen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Bestellers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt, Minderung oder Kündigung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

1.6 Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften auch dann, wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt, in den Grenzen, in denen sie nicht durch diese AGB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Besteller Leistungsbeschreibungen, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Unterlagen, auch in elektronischer Form, überlassen haben. An allen im Zusammenhang mit der Anfrage oder Auftragserteilung überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform.

2.2 Bei der Bestellung der Werkleistung durch den Besteller handelt es sich um ein Vertragsangebot nach § 145 BGB. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme des Vertragsangebots kann entweder in Textform (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Beginn der Ausführung der Werkleistung erklärt werden. Für den Fall, dass wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 annehmen, sind übermittelte Unterlagen auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden oder zu löschen, soweit sie elektronisch übermittelt wurden.

2.4 Änderungen des Leistungsumfanges, insbesondere nachträgliche Spezifikations- oder Mengenänderungen, bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Ergibt sich durch die Änderung ein Mehr- oder Minderaufwand, passen sich Vergütung und Termine angemessen an. Bis zur Einigung sind wir berechtigt, die Ausführung auszusetzen, soweit die Änderung die Leistungserbringung beeinflusst.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes in Textform vereinbart wird, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise als Vergütung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Beschaffungskosten für Leistungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erbracht werden, vorbehalten.

3.2 Soweit eine Versendung vereinbart ist, trägt der Besteller die Transportkosten sowie die Kosten einer vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Transportkosten werden nach den im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten berechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Transportkostenpauschale in Textform vereinbart ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.

3.3 Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung in Textform zulässig.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung fällig und zu zahlen innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen nach § 632a BGB zu verlangen. Wir sind zudem, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, die Ausführung ganz oder teilweise nur gegen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung aufzunehmen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Rechnungskürzungen, Abzüge und Verrechnungen wegen behaupteter Mängel oder Schäden sind ausgeschlossen. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt, der Einbehalt ist jedoch auf den zur Sicherung des geltend gemachten Anspruchs erforderlichen Betrag beschränkt.

3.5 Der Besteller kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist die Vergütung zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

3.6 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung der Vergütung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, etwa durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zur Forderung einer Sicherheit berechtigt (§ 321 BGB). Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist können wir vom Vertrag zurücktreten und, soweit einschlägig, den Werkvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

4.1 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder von uns in Textform anerkannt wurde und der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.2 Soweit Mängel der Werkleistung geltend gemacht werden, bleibt ein gesetzlich zwingendes Zurückbehaltungsrecht in angemessenem Umfang unberührt. Der Einbehalt darf den Betrag nicht überschreiten, der zur Sicherung eines Mangelbeseitigungsanspruchs erforderlich ist. Eine eigenmächtige Rechnungskürzung statt eines zulässigen Einhalts ist ausgeschlossen.

5. Leistungsfrist und Verzug

5.1 Die Leistungs- und Fertigstellungsfrist wird individuell vereinbart beziehungsweise von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern im Einzelfall keine Leistungsfrist vereinbart oder angegeben ist, ist die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

5.2 Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, informieren wir den Besteller unverzüglich und teilen die voraussichtliche neue Frist mit. Sofern die Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Frist nicht erbracht werden kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Werkvertrag zu kündigen. Bereits erhaltene Vorauszahlungen erstatten wir, soweit keine bereits erbrachten Leistungen gegenüberstehen. Nichtverfügbarkeit kann insbesondere vorliegen bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung trotz kongruentem Deckungsgeschäft, bei Störungen in der Lieferkette, etwa aufgrund höherer Gewalt, oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

5.3 Ob ein Leistungsverzug vorliegt, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Verzug ist jedoch eine Mahnung des Bestellers, soweit nicht eine Mahnung entbehrlich ist. Für den Fall eines Verzugs kann der Besteller den pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 Prozent der Nettovergütung der betroffenen Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Besteller bleibt möglich, die Pauschale ist anzurechnen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.4 Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 10 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht, etwa aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

6. Leistungserbringung, Abnahme, Gefahrübergang, Mitwirkung

6.1 Erfüllungsort für unsere Werkleistungen ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Betriebssitz. Soweit eine Versendung oder Lieferung an einen vom Besteller benannten Ort vereinbart ist, trägt der Besteller die Kosten der Versendung. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bestimmen wir die Art des Versands nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.2 Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB. Wir zeigen dem Besteller die Fertigstellung in Textform an und fordern zur Abnahme auf. Der Besteller ist verpflichtet, die Abnahme aktiv zu fördern und keine Hindernisse zu schaffen, insbesondere durch rechtzeitige Benennung eines abnahmeberechtigten Ansprechpartners, Gewährung von Zugang, Erteilung erforderlicher Freigaben sowie Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen. Erfolgt innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine Abnahme und benennt der Besteller innerhalb dieser Frist keine Mängel, gilt das Werk als abgenommen, § 640 Abs. 2 BGB, sofern wir bei Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen haben. Teilabnahmen können verlangt werden, soweit abgrenzbare Teilleistungen vorliegen.

6.2.1 Besondere Abnahme bei Reinigungsleistungen. Bei Reinigungsleistungen, insbesondere Unterhalts-, Industrie- und Sonderreinigung, gilt jede Einzelleistung als abgrenzbare Teilleistung und als abnahmefähig. Der Besteller ermöglicht eine unmittelbare Qualitätskontrolle nach Leistungsende. Hierzu stellt er einen abnahmeberechtigten Ansprechpartner sowie den erforderlichen Zugang bereit. Wir dokumentieren die Einzelleistung regelmäßig durch Leistungsnachweis, Checkliste oder vergleichbare Leistungsdokumentation in Textform, insbesondere per E-Mail. Mit Zugang der Leistungsdokumentation fordert die Ibsch GmbH den Besteller zur Teilabnahme der jeweiligen Einzelleistung auf und weist auf die Rechtsfolgen nach Ziffer 8.13 hin. Erkennbare Beanstandungen sind nach Maßgabe von Ziffer 8.13 in Textform anzuzeigen und dabei konkret nach Ort, Zeitpunkt und Art zu beschreiben.

6.3 Befindet sich der Besteller im Abnahmeverzug oder verzögert sich die Ausführung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, haben wir Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere Lager-, Vorhalte- und Stillstandskosten. Unbeschadet weitergehender Rechte können wir für die Dauer des Verzugs eine angemessene Entschädigung nach den gesetzlichen

Vorschriften verlangen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

6.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines weitergehenden Schadens sowie Kündigungsrechte, bleiben unberührt. Eine nach Ziffer 6.3 Satz 2 gezahlte Entschädigung ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Mehraufwand entstanden ist.

6.5 Der Besteller stellt rechtzeitig alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Freigaben, Unterlagen und, soweit vereinbart, Materialien bereit. Verzögert sich die Ausführung aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung, verlängern sich Fristen angemessen, Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6.6 Können wir aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlendem Zugang, fehlenden Freigaben, Produktionsstillstand, fehlender Unterweisung, fehlenden Ansprechpartnern oder sonstigen Mitwirkungshindernissen, unsere Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringen, sind Anfahrts-, Einsatz- und Wartezeiten vergütungspflichtig. Wir sind berechtigt, die betroffenen Zeiten nach den vereinbarten Verrechnungssätzen abzurechnen. Soweit keine Verrechnungssätze vereinbart sind, gilt unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Preisliste, die wir dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung stellen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

7. Sicherheiten

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Werkstücken bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Werkvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

7.2 Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücke weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter, etwa Pfändungen, auf die uns gehörenden Werkstücke erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücke heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen liegt nicht zugleich eine Rücktrittserklärung, wir können uns den Rücktritt vorbehalten. Vor Geltendmachung dieser Rechte setzen wir dem Besteller grundsätzlich erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung, soweit eine Fristsetzung nicht nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 7.4 c befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücke im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:

a) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu ihrem vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Sachen Dritter deren Eigentum bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Werkstück. Der Besteller tritt uns auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

b) Der Besteller tritt uns bereits jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres Miteigentumsanteils zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Pflichten aus Ziffer 7.2 gelten auch hinsichtlich der abgetretenen Forderungen.

c) Der Besteller bleibt neben uns zur Einziehung der Forderungen ermächtigt.

Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 geltend machen, werden wir die Forderungen nicht einziehen. Machen wir ein Recht gemäß Ziffer 7.3 geltend, können wir vom Besteller die Offenlegung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen. Der Besteller hat den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Verarbeitungsbefugnis zu widerrufen. d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 Prozent, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

7.5 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Werkstücke pfleglich zu behandeln. Eine Versicherungspflicht besteht nur, soweit dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist und das Werkstück einen erheblichen Wert hat. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

7.6 Uns steht für Forderungen aus dem Werkvertrag das gesetzliche Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB an den von uns hergestellten oder bearbeiteten beweglichen Sachen des Bestellers zu, solange sie sich in unserem Besitz befinden.

8. Mängelrechte des Bestellers

8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Werkleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, insbesondere §§ 633 bis 639 und § 634 BGB, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Rechte aus gesondert abgegebenen Garantien bleiben unberührt.

8.2 Vereinbarungen zur Beschaffenheit und zur vorausgesetzten Verwendung des Werks bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst insbesondere Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Freigaben und sonstige Unterlagen, die Gegenstand des Vertrags sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform überlassen wurden. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach § 633 Abs. 2 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.

8.3 Soweit digitale Inhalte oder Software Bestandteil der Werkleistung sind, schulden wir deren Bereitstellung und, soweit vereinbart, Aktualisierung nur im Umfang der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 8.2. Eine darüber hinausgehende Aktualisierungspflicht besteht nicht.

8.4 Kennt der Besteller bei Abnahme einen Mangel und nimmt er das Werk gleichwohl ab, ohne sich seine Rechte wegen dieses Mangels vorzubehalten, stehen ihm die Rechte aus § 634 BGB wegen dieses Mangels nicht zu, § 640 Abs. 3 BGB. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen.

8.5 Soweit § 377 HGB anwendbar ist, bestehen Mängelansprüche nur, wenn der Besteller seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Anzeige in Textform hat unverzüglich zu erfolgen, sobald sich ein Mangel zeigt. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung, nicht erkennbare Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat den geltend gemachten Mangel so konkret zu beschreiben, dass eine Nachprüfung möglich ist. Versäumt der Besteller die Untersuchung oder Mängelanzeige, sind Ansprüche wegen des betreffenden Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

8.6 Bei Mängeln steht uns das Recht zur Nacherfüllung nach § 635 BGB zu. Wir können nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder das Werk neu herstellen. Der Besteller kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie ihm im Einzelfall unzumutbar ist. Wir können die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller fällige Vergütung bezahlt. Dem Besteller steht das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

8.7 Für die Nacherfüllung hat der Besteller uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Besteller uns das mangelhafte Werk oder, soweit erforderlich, den Zugang zum Einbau- oder Einsatzort zu Prüfungszwecken zu verschaffen. Ersetzen wir das Werk, hat der Besteller uns das ersetzte Werk nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben.

8.8 Der Umfang der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Soweit für die Mangelbeseitigung Aus- und Einbauarbeiten erforderlich sind, werden diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geschuldet, sofern sie Teil der von uns übernommenen Leistung sind oder ohne sie eine ordnungsgemäße Nacherfüllung nicht möglich ist.

8.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, obwohl kein Mangel vorliegt, können wir die hierdurch entstandenen erforderlichen Kosten ersetzt verlangen, sofern der Besteller die Unberechtigung kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.

8.10 Der Besteller ist nach Maßgabe von § 637 BGB zur Selbstvornahme und zum Aufwendungsersatz berechtigt. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden oder zur Sicherstellung der Betriebssicherheit, kann der Besteller die Mangelbeseitigung auch ohne vorherige Fristsetzung veranlassen, hat uns aber unverzüglich zu informieren. Ein Selbstvornahmerecht besteht nicht, soweit wir die Nacherfüllung nach gesetzlichen Vorschriften zu Recht verweigern.

8.11 Der Besteller kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn eine zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, §§ 636, 323, 638 BGB. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

8.12 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels nur nach Maßgabe von Ziffer 10.

8.13 Bei Reinigungsleistungen, insbesondere Unterhalts-, Industrie- und Sonderreinigung, sind erkennbare Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Stunden nach Leistungsende, in Textform anzuzeigen, sofern dem Besteller eine Prüfung innerhalb dieses Zeitraums möglich und zumutbar ist. Ist eine Prüfung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich oder nicht zumutbar oder wurde die Leistung außerhalb üblicher Geschäftszeiten erbracht, ist die Anzeige spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Arbeitstages zu erstatten. Die Anzeige muss den beanstandeten Bereich konkret bezeichnen und die Beanstandung nach Art und Umfang so beschreiben, dass eine Nachprüfung möglich ist. Unterbleibt eine fristgerechte und hinreichend konkrete Anzeige und hat die Ibisch GmbH bei der Aufforderung zur Teilabnahme nach Ziffer 6.2.1 auf diese Rechtsfolge hingewiesen, gilt die jeweilige Einzelleistung hinsichtlich erkennbarer Mängel als vertragsgemäß erbracht und abgenommen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

8.14 Abgrenzung Mangel und Wiederanschmutzung. Maßgeblich für die Vertragsgemäßheit von Reinigungsleistungen ist der Zustand im unmittelbaren Anschluss an die Leistungserbringung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, des Revierplans und der vereinbarten Qualitätsstandards. Verschmutzungen oder Zustandsveränderungen, die nach Leistungsende durch Nutzung, Publikumsverkehr, Produktion, Witterung, Nachgewerke, Dritte oder sonstige Umstände aus der Sphäre des Bestellers entstehen, stellen keinen Mangel unserer Leistung dar. Beanstandungen müssen sich daher auf den Leistungszeitpunkt beziehen. Der Besteller hat beanstandete Bereiche bis zur Nachprüfung, soweit zumutbar, unverändert zu belassen und eine Nachprüfung zu ermöglichen.

9. Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln des Werks beträgt abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB ein Jahr ab Abnahme, sofern es sich nicht um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, oder um Arbeiten an einem Bauwerk. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

9.2 Für Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung eines Bauwerks besteht oder für Werke, die in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür bestehen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Weitere gesetzliche Sonderregelungen bleiben unberührt.

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, dass die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Haftung und Kündigung

10.1 Wir haften, soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

10.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Anwendung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Der Besteller kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

10.5 Das gesetzliche Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB bleibt unberührt. Kündigt der Besteller nach § 648 BGB, behalten wir den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, müssen uns jedoch das anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt für beide Parteien unberührt.

10.6 Schadensanzeigen und Abwicklung. Schäden, die der Besteller im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung feststellt, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, bei erkennbaren Schäden spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Leistungserbringung, in Textform anzuzeigen. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung und Dokumentation zu geben und die Schadensstelle bis zur Besichtigung, soweit zumutbar, unverändert zu lassen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige schuldhaft und wird dadurch die Aufklärung oder Abwehr erschwert, sind Ansprüche insoweit ausgeschlossen, als uns hierdurch ein Nachteil entsteht. Die Regulierung berechtigter Schadensersatzansprüche erfolgt regelmäßig über unsere Betriebshaftpflichtversicherung. Eine Verrechnung oder Kürzung von Rechnungen wegen behaupteter Schäden ist ausgeschlossen.

10.7 Personalübernahmevergütung. Stellt der Besteller während der Vertragslaufzeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsende einen Mitarbeiter der Ibisch GmbH, der im Rahmen von Werkleistungen nach diesen AGB beim Besteller eingesetzt wurde, ein oder beauftragt ihn als selbstständigen Dienstleister, schuldet der Besteller eine angemessene Personalübernahmevergütung. Die Personalübernahmevergütung beträgt maximal zwei Bruttomonatsgehälter des eingestellten oder beauftragten Mitarbeiters im neuen Vertragsverhältnis und reduziert sich für jeden vollen Kalendermonat einer ununterbrochenen vorherigen Tätigkeit dieses Mitarbeiters beim Besteller um ein Zwölftel. Nach zwölf vollen Monaten ununterbrochener vorheriger Tätigkeit beträgt die Personalübernahmevergütung 0. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist. Für die Übernahme überlassener Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gilt ausschließlich Ziffer 12.12.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Lörrach ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

11.3 Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort unserer Leistungspflicht gemäß diesen AGB oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers sind wir darüber hinaus berechtigt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

12. Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)

12.1 Anwendungsbereich und Begriffe

12.1.1 Diese Ziffer 12 gilt nur, wenn und soweit zwischen der Ibisch GmbH und dem Besteller im Einzelfall eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG vereinbart wird.

12.1.2 Verleiher ist die Ibisch GmbH. Entleiher ist der Besteller.

12.1.3 Der Einsatz erfolgt nur, soweit die nach dem AÜG erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vorliegt. Der Verleiher weist diese auf Verlangen nach.

12.1.4 Im Übrigen gelten diese AGB. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 12 vor, soweit sie den AÜG-Einsatz betreffen.

12.2 Rechtsstellung und Einsatz

12.2.1 Zwischen dem Entleiher und den von der Ibisch GmbH überlassenen Arbeitnehmern kommt kein Vertragsverhältnis zustande.

12.2.2 Während des Einsatzes übt der Entleiher das arbeitsplatzbezogene Weisungsrecht im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit aus und stellt Anleitung sowie Aufsicht sicher.

12.2.3 Änderungen von Einsatzort, Einsatzzeit sowie Art und Umfang der Tätigkeit bedürfen einer vorherigen Abstimmung und Vereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher.

12.2.4 Ein Weiterverleih ist untersagt. Einsätze bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren sowie beim Inkasso sind ausgeschlossen.

12.3 Tarif und Preisanpassung

12.3.1 Für die Arbeitsbedingungen der überlassenen Arbeitnehmer gelten die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen des Verleihers. Sofern Tarifverträge zur Anwendung kommen, gilt dies gemäß den einschlägigen tariflichen Regelungen. Der Verleiher teilt dem Entleiher auf Verlangen die für die Abrechnung maßgeblichen Grundlagen mit.

12.3.2 Kommt es nach Vertragsschluss zu Erhöhungen tariflicher Entgelte, ist der Verleiher berechtigt, die vereinbarten Verrechnungssätze in entsprechendem Umfang anzupassen. Tarifliche Einmalzahlungen können hierfür in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

12.4 Auswahl und Austausch

12.4.1 Der Verleiher stellt dem Entleiher sorgfältig ausgewählte Arbeitnehmer zur Verfügung und berücksichtigt angemessene, sachlich begründete Anforderungen des Entleihers. Der Verleiher kann Arbeitnehmer durch gleich geeignetes und qualifiziertes Personal ersetzen, soweit dies für die Einsatzdurchführung erforderlich ist.

12.4.2 Innerhalb der ersten sechs Stunden nach erstmaligem Arbeitsantritt kann der Entleiher ohne Angabe von Gründen einen Austausch verlangen. In diesem Fall werden nur tatsächlich geleistete Arbeitsstunden abgerechnet. Nach Ablauf dieser Frist besteht ein Austauschanspruch nur bei fehlender Eignung, unentschuldigtem Nichterscheinen oder wenn sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer innerhalb der letzten sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 18 AktG stand. Der Entleiher macht die fehlende Eignung innerhalb einer Woche nach Kenntnis in Textform geltend, andernfalls entfällt der Anspruch.

12.5 Ausfall

12.5.1 Fällt ein überlassener Arbeitnehmer krankheitsbedingt oder aufgrund höherer Gewalt aus, informiert der Verleiher den Entleiher unverzüglich, soweit ihm dies möglich ist. Ein Anspruch des Entleihers auf Gestellung eines Ersatzarbeitnehmers besteht nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit. Abgerechnet werden grundsätzlich nur tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart.

12.5.2 Das Risiko, dass der Einsatz wegen fehlender Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gemäß § 99 BetrVG nicht möglich ist, trägt der Entleiher.

12.6 Verschwiegenheit

12.6.1 Die überlassenen Arbeitnehmer sind vom Verleiher zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen des Entleihers verpflichtet. Der Entleiher stellt sicher, dass vertrauliche Informationen nur in dem für den Einsatz erforderlichen Umfang zugänglich gemacht werden.

12.7 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

12.7.1 Der Entleiher unterweist die überlassenen Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme sowie bei Änderungen des Einsatzes in Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere gemäß § 11 Abs. 6 AÜG und § 12 Abs. 2 ArbSchG. Er informiert über maßgebliche Unfallverhütungsvorschriften und stellt erforderliche Schutzkleidung sowie Schutzausrüstung bereit. Ohne die erforderliche Unterweisung ist ein Einsatz nicht geschuldet. Verzögerungen fallen unter Ziffer 6.6.

12.7.2 Der Entleiher hält sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften am Einsatzort ein und dokumentiert Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß.

12.7.3 Arbeitsunfälle meldet der Entleiher dem Verleiher und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich.

12.7.4 Der Entleiher ermöglicht dem Verleiher nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Einsatzort, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften erforderlich ist.

12.8 Beachtung geltenden Rechts und AGG

12.8.1 Der Entleiher beachtet beim Einsatz die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Rechte sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Er unterbindet Benachteiligungen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte am Einsatzort.

12.8.2 Verstößt der Entleiher schuldhaft gegen Pflichten nach Ziffer 12.8.1 und entstehen hieraus Ansprüche überlassener Arbeitnehmer gegen den Verleiher, stellt der Entleiher den Verleiher im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei, soweit gesetzlich zulässig.

12.9 Abrechnung

12.9.1 Abgerechnet wird nach den vereinbarten Verrechnungssätzen. Tätigkeitsnachweise werden dem Entleiher regelmäßig, in der Regel wöchentlich, zur Bestätigung vorgelegt. Einwendungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform mitzuteilen, andernfalls gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt.

12.9.2 Rechnungen werden regelmäßig, in der Regel wöchentlich, gestellt. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

12.10 Haftung

12.10.1 Der Verleiher haftet für eine schuldhaft fehlerhafte Auswahl, soweit die Auswahl für die vereinbarte Tätigkeit relevant ist, sowie für sonstige vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Im Übrigen gilt Ziffer 10 entsprechend, soweit gesetzlich zulässig.

12.11 Ergänzende Bestimmungen

12.11.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Verleihers ist der vereinbarte Einsatzort.

12.11.2 Gerichtsstand. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer

Arbeitnehmerüberlassung nach dieser Ziffer 12 gilt, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, der in Ziffer 11.2 vereinbarte ausschließliche, auch internationale Gerichtsstand in Lörrach.

12.11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ziffer 11 gilt ergänzend.

12.11.4 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

12.11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ziffer 12 unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

12.12 Personalübernahme und Vermittlungsvergütung

12.12.1 Eine Vereinbarung, die dem Entleiher untersagt, überlassene Arbeitnehmer einzustellen oder zu beauftragen, ist gesetzlich unwirksam. Der Entleiher bleibt daher frei, überlassene Arbeitnehmer einzustellen oder zu beauftragen.

12.12.2 Erfolgt während der Laufzeit der Arbeitnehmerüberlassung oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des jeweiligen Einsatzes eine Einstellung eines überlassenen Arbeitnehmers durch den Entleiher oder durch ein mit dem Entleiher verbundenes Unternehmen im Sinne des § 18 AktG, oder erfolgt eine Beauftragung als selbstständiger Dienstleister, unmittelbar oder mittelbar auch über Dritte, schuldet der Entleiher dem Verleiher eine angemessene Vermittlungsvergütung, soweit gesetzlich zulässig.

12.12.3 Die Vermittlungsvergütung ist nur geschuldet, soweit und in dem Umfang sie nach dem AÜG zulässig und angemessen ist. Sie beträgt maximal zwei Bruttomonatsgehälter, die im neuen Arbeitsverhältnis des überlassenen Arbeitnehmers vereinbart sind. Bei Beauftragung als selbstständiger Dienstleister beträgt sie maximal zwei durchschnittliche Bruttomonatsvergütungen, die der Entleiher in den letzten drei Monaten des Einsatzes für den betreffenden Arbeitnehmer abgerechnet hat. Die Vermittlungsvergütung reduziert sich für jeden vollen Kalendermonat einer ununterbrochenen vorherigen Überlassung um ein Zwölftel. Nach zwölf vollen Monaten ununterbrochener Überlassung beträgt die Vermittlungsvergütung 0. Führt die vorstehende Berechnung im Einzelfall zu einer unangemessenen Vermittlungsvergütung, reduziert sich die Vergütung auf das angemessene Maß.

12.12.4 Eine doppelte Vergütung für denselben Übernahmevergänger ist ausgeschlossen. Für die Übernahme überlassener Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gilt ausschließlich diese Ziffer 12.12.